

Evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Bern



Fusionsverhandlungen zur Realisierung einer Kirchgemeinde Bern

Überprüfung Eckwerte, Juni 2018

Die nachfolgende Tabelle enthält die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zur Eckwertüberprüfung.
Die Stellungnahmen sind nach Thema und Eckwert-Nummer sortiert.

Jede Rückmeldung ist einer Klassierung zugeteilt (Vorbehalt/Antrag, Ablehnung, Zustimmung).

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige			
6	Kirchengemeinde Nydegg	Als Kriterium für „Kreise“ reicht das Kriterium „funktionale Räume und gewachsene Strukturen“. Das Kriterium „vergleichbare Anzahl von Gemeindeangehörigen“ ist zu streichen. Es könnte zu Problemen führen, falls zu Beginn nicht alle jetzigen Kirchgemeinden einer Fusion zustimmen. Zudem ist die numerische Grösse der Kreise für das Zusammenspiel in der Kirchgemeinde Bern nicht von Bedeutung. Die Ressourcenzuteilung orientiert sich ja hauptsächlich an der Anzahl der Personen, die sich einem Kreis zurechnen. Dies ermöglicht auch, die französische Gemeinde als Kreis zu bezeichnen, da das Kriterium der „funktionalen Räume und gewachsenen Strukturen“ anwendbar ist, nicht aber das der „vergleichbaren Anzahl von Gemeindeangehörigen“.	Vorbehalt / Antrag
6	Kirchengemeinde Frieden	Der Begriff „funktionale Räume“ scheint etwas undurchsichtig	Zustimmung
6	KG Bethlehem	Als Organisationsmodell ist das sinnvoll, allerdings impliziert dies nicht automatisch einen Ver-teilungsschlüssel für Ressourcen.	Zustimmung
6	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Dieser Eckwert ist nicht kompatibel mit den heutigen Gebäude-Standorten. Es erscheint uns fragwürdig, die Kirchenkreise neu zu „erfinden“ es gibt historische Kirchgemeinden und Kirchen und Gemeindehäuser diese sollten sich in den neuen Kirchenkreisen wiedererkennen. Die vergleichbare Anzahl von Gemeindeangehörigen ist ein nicht zweckdienliches Instrument.	Vorbehalt / Antrag
6	KG Bümpliz	Das deutschsprachige Gemeindegebiet der Kirchgemeinde Bern ist in Kirchenkreise eingeteilt. Die Kirchenkreise entsprechen funktionalen Räumen und gewachsenen Strukturen und weisen soweit möglich eine vergleichbare Anzahl von Gemeindeangehörigen auf.	Vorbehalt / Antrag
9	KG Johannes	Was bedeutet die Genehmigung der Anstellung von Pfarrpersonen?	Vorbehalt / Antrag
9	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Für das Parlament verlangen wir eine obligatorische Volksabstimmung alles andere halten wir für nicht demokratisch, die vorgeschlagene Lösung ist unserer Einschätzung nach Rechtswidrig Art. 23 Abs. 1 Lit. a.	Vorbehalt / Antrag
Kirchgemeinderat (Exekutive)			
25	KG Paulus	Sinn des Pfarramtes ist es, den Kirchgemeinderat theologisch, im Sinne der Bibel zu beraten. Die Auslegung der Bibel und dementsprechend diese Beratung ist je nach Pfarrperson verschieden. Es ist deshalb wichtig, dass für diese Vertretung eine breit abgestützte Haltung besteht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Definition des Vorschlagsgremiums (Dies kann nicht der Pfarrverein sein, da es sich dabei um eine Interessengemeinschaft handelt).	Vorbehalt / Antrag
25	Kirchengemeinde Nydegg	Es sind zwei Pfarrpersonen zu wählen, die sich gegenseitig vertreten können. Dies dient auch der Möglichkeit unterschiedlicher theologischer Interpretationen. Dabei ist das Pfarramt nicht Vertreterin einer Berufsgruppe, sondern hat die Kirche mit all ihren Berufsfeldern und Aufgaben im Blick. Es ist richtig, dass die Pfarramtsvertretung durch das Pfarramt (zum Beispiel in einem Pfarrkonvent) gewählt wird. „Gemäss Kirchenordnung kommt „dem Pfarramt ... in der Kirchgemeinde eine besondere Stellung zu. Es erfüllt nicht nur besondere «Fachaufgaben» in der Verkündigung, der Seelsorge und der Unterweisung, sondern wirkt darüber hinaus im Rahmen der Gemeindeleitung mit“. (Zitat aus „Grundlagenpapier Zusammenwirken“)	Zustimmung
25	KG Bümpliz	Variante: Parlament wählt eine Pfarrperson und eine Stellvertretung.	Vorbehalt / Antrag

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
25	KG Petrus	Wenn wir schon dieser Regelung einer sehr schwachen Präsenz der Pfarrpersonen zustimmen würden, dann nur soweit, als die Pfarrrschaft selbst ihre Vertretung bestimmt, diese aber nicht vom „Parlament“ gewählt wird. Statt bloss einer Pfarrperson sollten mehrere an den KGR-Sitzungen teilnehmen können (Vor-schlag: - in der Regel – drei, Ausstand u.U. Vorbehalt / Anträgen). Weitere Vertretungen wie beispielsweise diejenige der Sozialdiakonie sind erwünscht.	Vorbehalt / Antrag
25	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Angesichts der Bedeutung der Sozialdiakonie für die Arbeit der Kirchgemeinde Bern (50 Angestellte) soll in Abweichen der Kirchenordnung eine Person aus der Sozialdiakonie mit gleichen Rechten wie das Pfarramt im Rat teilnehmen. Stellungnahme des Vorstandes Sozialdiakonie (Brief vom 10.3.2017) 1. Gemäss Arbeitspapier erhält die Sozialdiakonie kein Antrags- und Mitspracherecht im Exekutivgremium Kirchgemeinderat (KKR) der reformierten Kirche der Stadt Bern. Dies ist ein gewaltiger Rückschritt und entspricht in keiner Weise der kirchlichen Entwicklung im urbanen Umfeld. Die Sozialdiakonie wird auf die Ebene „Gemeindehelfer“ zurück gestuft. 2. Geht man von den vier Grundaufgaben der Kirche aus (Martyria = Zeugnis, Verkündigung, Leiturgia = Gottesdienst, Diakonia = Dienst am Menschen, Koinonia = Gemeinschaft), so ist festzustellen, dass zwei der vier Bereiche, nämlich Diakonia und Koinonia, vor allem durch die Sozialdiakonie abgedeckt werden. Es ist offensichtlich, dass diese wichtigen Aufgaben auch im neuen gesamtstädtischen Kirchgemeinderat vertreten sein müssen. 3. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone arbeiten an der Basis und sind darum befähigt, Entwicklungen und Stimmungen in ihrer Kirchgemeinde zu erkennen und darauf zu reagieren. Sie müssen zwingend Mitsprache- und Antragsrecht in strategischen Gremien haben.	Vorbehalt / Antrag
25	KG Markus	Denkbar wäre auch, eine Pfarrperson und eine Vertretung zu wählen.	Zustimmung
25	KG Johannes	Warum braucht es eine Wahl eines beratenden Mitgliedes durch das Parlament? Warum kann dies das Pfarramt nicht selbstständig bestimmen?	Vorbehalt / Antrag
25	KG Münster	Mehrere, aber mindestens zwei Pfarrpersonen garantieren Kontinuität (Stellvertretung) und die für die Kirche notwendige Breite in der theologischen Beratung	Vorbehalt / Antrag
25	KG Matthäus Bern und Bremgarten	Unklar bleibt der Einbezug der Sozialdiakonie	Vorbehalt / Antrag
25	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Der Mitarbeitendenkonvent wählt eine Begleitgruppe mit VertreterInnen aus jeder Berufsgruppe, welche die Pfarrperson unterstützt.	Vorbehalt / Antrag
25	Gesamtpersonalausschuss	Mitarbeitendenkonvent wählt Begleitgruppe aus verschiedenen Berufsgruppen, welche die Pfarrperson unterstützt.	Vorbehalt / Antrag

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
25	Pfarrverein Stadt Bern	<p>Wir begrüßen es, wenn die theologische Beratung und die Mitwirkung in der Gemeindeleitung nach den Vorgaben der Kirchenordnung durch zwei Pfarrpersonen wahrgenommen werden.</p> <p>Mit einer Doppelvertretung des Pfarramtes wird die inhaltliche Mitwirkung in der Gemeindeleitung und Kirchenentwicklung gestärkt und ausserdem sichergestellt, dass das Pfarramt an allen Sitzungen vertreten ist (Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung). Durch 2 Pfarrpersonen wird die Nähe zum kirchlichen Leben gewährleistet, verschiedene Perspektiven ermöglicht, die Kontinuität gesichert und ein Stück weit die jetzt bestehende gängige Praxis fortgeführt. Zu begrüßen ist aus unserer Sicht auch eine SD-Vertretung im Kirchgemeinderat.</p> <p>Damit das Pfarramt gegenüber einem vollamtlichen Kirchgemeinderat auch wirklich die Ressourcen zur Mitwirkung hat, wird es wichtig sein, die Arbeit der Einsitz nehmenden Pfarrpersonen entweder via Stellenprozenten oder einer Entschädigung anzurechnen.</p> <p>Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass es viele Pfarrpersonen gibt, die gut und engagiert leiten können. Diese Begabung und Fähigkeit möchten sie in den Dienst ihrer Kirche stellen. Sie möchten Verantwortung für die Kirchenentwicklung übernehmen. Denn sie fühlen sich verantwortlich für ihre Kirche, und sie werden denn auch immer zur Verantwortung gezogen.</p>	Zustimmung
25	GKG (KKR)	Aufgrund der Vielzahl von Geschäften ohne engen theologischen Bezug erscheint eine ständige Teilnahme der Pfarrrschaft nicht zweckmässig. Einbezug dagegen primär auf Stufe Kirchenkreis-Kommission.	Vorbehalt / Antrag
26	Kirchengemeinde Nydegg	Der Begriff „französischsprachige Gemeindeglieder“ ist kein Äquivalent zu Kirchenkreis. Das eine benennt französisch-sprachige Individuen, das andere ist eine Verwaltungs- und Arbeitseinheit. Wird das numerische Kriterium bezüglich Kirchenkreis fallen gelassen, entfällt diese sprachliche Ungenauigkeit, da die französisch-sprachigen Personen ebenfalls einen Kirchenkreis bilden. Dies gilt für alle weiteren Eckwerte, in denen von „französischsprachigen Gemeindegliedern“ die Rede ist.	Zustimmung
26	Kirchengemeinde Frieden	Die Paroisse vertritt unten anderem andere Aspekte als die deutschsprachigen Kirchengemeinden. Wir zweifeln, dass sie bei der vorgeschlagenen Formulierung angemessen berücksichtigt ist.	Ablehnung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
26	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	<p>1. Nous sommes en fait d'accord sur le principe qu'une représentation des francophones au Conseil de la Paroisse de Berne n'est pas liée de manière absolue à la question théologique uniquement et ne doit donc pas forcément être assurée par le pasteur francophone. Mais il faudra s'assurer que certaines particularités théologiques et ecclésiales représentées par la partie francophone de la Paroisse de Berne, soit entendues et reconnues, dans ce cas au sein de l'organisation du ministère pastoral de l'ensemble de la paroisse. Le représentant du corps pastoral au sein du conseil de paroisse devra ensuite relayer cet aspect de vie d'église au sein de cet organe.</p> <p>2. Il demeure absolument crucial que la francophonie soit représentée de manière appropriée au conseil de paroisse de la Paroisse de Berne. Un des membres de ce conseil doit donc être doté d'un mandat particulier pour cette partie francophone de la paroisse, cette personne devra évidemment avoir une maîtrise appropriée du Français, tout en étant en mesure de communiquer en Allemand avec les autres conseillers et l'administration. Elle devra par ailleurs demeurer en contact étroit avec la commission ecclésiastique des francophones.</p> <p>3. Nous proposons d'ajouter un contour spécifique à cet effet. Il est important que la nouvelle paroisse en formation soit crédible dans son intention de bilinguisme.</p> <p>1. Wir sind in völligen Übereinstimmung auf dem Prinzip, dass Frankophonie Darstellung an den Rat der Gemeinde von Bern ist nicht unbedingt auf die theologische Frage nur im Zusammenhang und soll daher nicht zwang ing durch die zur Verfügung gestellt werden Französischer Pastor. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass bestimmte theologische und kirchliche Besonderheiten, die der französischsprachige Teil der Pfarrei Bern repräsentiert, gehört und anerkannt werden, in diesem Fall in der Organisation des pastoralen Dienstes der gesamten Pfarrei. Der Vertreter des Hirtenamtes im Gemeinderat muss dann diesen Aspekt des kirchlichen Lebens in diesem Körper weiterleiten.</p> <p>2. Es ist absolut entscheidend, dass die Frankophonie im Gemeinderat der Pfarrei Bern angemessen vertreten ist. Eines der Mitglieder dieses Rates muss daher ein besonderes Mandat für diesen französischsprachigen Teil der Pfarrei haben, diese Person wird offensichtlich eine angemessene Beherrschung der Franzosen haben müssen, während sie in der Lage sein wird, auf Deutsch mit den anderen Beratern und der Kirche zu kommunizieren Verwaltung. Es wird auch in engem Kontakt mit der kirchlichen Kommission der Frankophonen bleiben müssen.</p> <p>3. Wir schlagen vor, zu diesem Zweck eine spezifische Gliederung hinzuzufügen. Es ist wichtig, dass die neue Pfarrei in der Ausbildung in ihrer Absicht der Zweisprachigkeit glaubwürdig ist.</p>	Vorbehalt / Antrag
26	KG Johannes	Allenfalls entsprechende Bestimmung auch für Münster aufnehmen?	Zustimmung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
Eckwertvorschläge zur Ressourcenzuteilung			
1	Kirchengemeinde Nydegg	zu dem Begriff „französischsprachige Gemeindeangehörige“ vgl. Kommentar zu Kapitel 2.2. Artikel 26. Hier wird besonders deutlich, dass die Begriffe „Kirchenkreis“ und „französische Gemeindeangehörige“ nicht äquivalent gebraucht werden können. Streichen ab „... bzw. den französischen Gemeindeangehörigen“	Vorbehalt
1	KG Petrus	<p>Wir stolpern einmal mehr über die Art und Weise, wie der Begriff «Subsidiarität» verwendet wird. Dies, obwohl der Eckwert 7 unter «Eckwerte Kirchenkreise und französischsprachige Gemeindeangehörige» als «ein Eckwert mit Handlungsbedarf» klassifiziert ist, mit dem Vermerk: «Subsidiarität konkretisieren/veranschaulichen, erläutern im Rahmen Kirchenkreiskompetenzen und -Aufgaben» (siehe 5. Anhang, S.16). Obwohl der Begriff also nicht geklärt ist, wird erneut damit operiert. Das ist unseres Erachtens nicht ganz redlich und vor allem sehr verwirrend.</p> <p>Sehr wohl begrüssen wir den Grundsatz der Subsidiarität, wenn er als ein Grundsatz verstanden wird, in der die grössere Einheit nur dann Aufgaben übernimmt, wenn die kleinere Einheit dazu nicht in der Lage ist (vgl. Historisches Lexikon der Schweiz). So verstanden begründet Subsidiarität eine Aufgabenverteilung von unten nach oben, was durchaus in unserem Sinn und Interesse ist.</p> <p>Bedauerlicherweise entnehmen wir aber dem Grundlagenpapier «Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern» auf S. 10, dass eben dieses Verständnis von Subsidiarität «aus (personen)-rechtlichen Gründen in der Kirchgemeinde Bern nicht möglich ist». Und in allen Dokumenten, insbesondere den Eckwertvorschlägen zur Ressourcenzuteilung 3.1.2. bis 3.1.7 (und dem den Eckwerten zugrundeliegenden Grundlagenpapier), wird die Stossrichtung deutlich, dass die Kirchgemeinde Bern ganz klar von oben nach unten gesteuert werden wird.</p> <p>Wenn „Subsidiarität“ ernst genommen wird, dann müssen die „unteren“ sozialen bzw. gemeindlichen Ebenen über genau so viel Autonomie und Ressourcen verfügen, dass sie auf dieser Basis tatsächlich selbstständig handeln können. Das schliesst notwendigerweise eine selbständige (und keine abgeleitete, zugestandene oder gar weisungsabhängige) Entscheidungs- und Zuständigkeit in Personal- und Finanzangelegenheiten ein. Die Grenzen dieser Autonomie werden durch die freiwillige Übertragung von (Rahmen-)Zuständigkeiten auf die je „höhere“ Ebene gezogen.</p> <p>Zwei Folgerungen bzw. Forderungen unsererseits:</p> <p>(1) Die künftigen Kirchenkreise (wenn man sich darauf einigen kann) sollten die Stellung und Bedeutung von (selbständigen) Kirchgemeinden haben. Statt „Kirchenkreiskommissionen“ mit sehr eingeschränkten Zuständigkeiten gäbe es dann „Kirchenkreismeinungen“, deren Funktionen und Zuständigkeiten in etwa denen der heutigen Kirchgemeinderäte der bestehenden Kirchgemeinden entsprechend. Auf die KG Bern würden dann (in einem Fusionsvertrag) nur diejenigen Aufgaben übertragen, auf die sich die zu bildenden Kreise einigen.</p> <p>(2) Dem Prinzip der Subsidiarität entspricht eine grundsätzlich veränderte Zuordnung der Kompetenzen von Kirchenkreisen und solchen einer Kirchgemeinde Bern. Diese Option ist bisher nicht rechtlich geprüft und ausgearbeitet worden. Deshalb ist zu fordern, dass zur Prüfung der Realisierung dieses Modells ein (weiteres) Rechtsgutachten in Auftrag gegeben wird.</p> <p>Würden diese Folgerungen bzw. Forderungen berücksichtigt, dann würden die u.E. berechtigten Bedenken gegen einen überzogenen Zentralismus und ein top-down-Modell weitgehend wegfallen.</p>	Ablehnung
1	KG Münster	Die Ressourcen für die gesamtgemeindlichen und die zentrumskirchlichen Aufgaben der Kirche Münster müssen explizit ausgewiesen werden	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
1	Pfarrverein Stadt Bern	Der Grundsatz der Subsidiarität besagt, dass die Ressourcen im Prinzip von unten nach oben verteilt werden. Die Kirchenkreise müssen daher bei der Definition der kreisübergreifenden und gesamtkirchlichen Aufgaben wesentlich mitwirken und mitbestimmen können. Wichtig, ist, dass auch die gesamtkirchlichen Aufgaben von den Kreisen mitgetragen werden und die zentrale und lokale Ebene nicht gegeneinander ausgespielt wird. Die Ressourcenzuteilung darf nicht bloss aus ökonomischen Kriterien geschehen (z.B. nur noch 1 Kirche = ein Gottesdienst/Kreis), sondern muss sich vielmehr an inhaltlichen Kriterien orientieren. Vorschlag zur Neuformulierung: Personelle, finanzielle und sachliche Ressourcen werden, entsprechend der „Aufgabenteilung“ nach dem Grundsatz der Subsidiarität den einzelnen Kirchenkreisen bzw. den französischsprachigen Gemeindeangehörigen und dem Münster zugeteilt. Die Kirchenkreise, die Paroisse und das Münster erarbeiten Vorschläge zuhanden der Planungskonferenz, welche Aufgaben gemeindeübergreifend und gesamtstädtisch übernommen werden sollen und wie die damit verbundene Zuteilung der Ressourcen sinnvollerweise geregelt werden soll.	Vorbehalt
1	OeME-Kommission Bern-Stadt	Grundlegend für die OeME-Kommission ist, dass der OeME-Beitrag von 5.0% der Kirchensteuer beibehalten bleibt.	Vorbehalt
2	Kirchengemeinde Nydegg	Das Mitspracherecht der Kreiskommissionen muss gewährleistet sein.	Vorbehalt
2	Kirchgemeinde Frieden	Bei einer Grossorganisation geht es vermutlich nicht anders.	Vorbehalt
2	KG Petrus	Ein Problem dieser Zuordnung personeller Ressourcen nach einem „Stellenplan“ besteht darin, dass zwischen Pfarrpersonen und den weiteren Mitarbeitenden nicht unterschieden wird. Nach dem neuen Landeskirchengesetz und der Neuregelung der Stellung der Pfarrpersonen fällt der Pfarrstellenplan der Kirchgemeinden in die gemeinsame, klar differenzierte Verantwortung der Landeskirche (Arbeitgeber) und der Gemeinden (Anstellungsbehörde). Das ist bei den anderen Mitarbeitenden nicht der Fall. Weiter finden wir es problematisch, dass sowohl dieser, wie auch andere Eckwerte auf das Gefäss "Planungskonferenz" setzen, von dem aber noch niemand weiss, wie es einmal zusammengesetzt, legitimiert und organisiert werden wird. In unserem Modell der Kirchenkreis-Gemeinden würden diese – je für sich – ihre Pfarrstellen nach den landeskirchlichen Regeln besetzen und die weiteren Mitarbeitenden entweder auf Kreisebene nach einem zu vereinbarenden Schlüssel (so unser Vorschlag) oder auf der Ebene KG Bern in einem Stellenplan näher bestimmt.	Ablehnung
2	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Grundsätzlich gut. Die Umsetzung wird eine Herausforderung werden.	Zustimmung
2	KG Bethlehem	Warum wird hier die Kreiskommission nicht erwähnt? Wird der Grundsatz der Subsidiarität ernst genommen, muss den Kreiskommissionen bei der Aufgabenplanung und der Zuteilung der personellen Ressourcen eine entscheidende Rolle zukommen.	Vorbehalt
2	KG Münster	Die personellen Ressourcen der Kirche Münster müssen entsprechend deren Aufgaben ausge-wiesen werden	Vorbehalt
2	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Das Eidgenössische Mitwirkungsgesetz muss als Minimalstandard gelten (analog Kantonales Personal Gesetz insbesondere die Art. 8 bis Art. 12 PG, sind zu beachten).	Vorbehalt
2	Gesamtpersonalausschuss	"Partizipation" muss geklärt werden	Vorbehalt
2	Pfarrverein Stadt Bern	Gemäss dem Grundsatz der Subsidiarität wird der Planungskonferenz gerade in der Aufteilung des Stellenplans ein sehr grosses Gewicht zufallen. Es sind die Behörden vor Ort (Kreiskommissionsmitglieder) und die Mitarbeitenden, die sich hier einbringen können müssen. Die Fachpersonen spielen hierin eine zentrale Rolle.	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
2	Berufsgruppe Sekretariat	Partizipation muss geklärt werden, Berufsgruppe Sekretariate sollte bei der Planungskonferenz vertreten sein.	Vorbehalt
2	KG Paulus	Sigrist und Sekretariat haben wichtige Gastgeberrollen und sind deshalb nicht zentral zu führen.	Vorbehalt
3	Kirchgemeinde Frieden	Die Zuteilung personeller Ressourcen soll auch abhängig sein von den spezifischen Bedürfnissen der Gemeindeglieder.	Vorbehalt
3	KG Petrus	Siehe Punkt 2	Ablehnung
3	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Muss ausgehandelt werden.	Zustimmung
3	KG Münster	Die zentrumskirchlichen Aufgaben der Kirche Münster sind mit einem separaten Kriterium zu berücksichtigen	Vorbehalt
3	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Es scheint uns unklar, was der Verfasser des Eckwertes damit will. Die Mitwirkung des Personals muss beachtet werden.	Vorbehalt
3	Berufsgruppe Verwaltung	Siehe Begründung bei der Vollständigkeit der Eckwerte	Vorbehalt
3	KG Paulus	Sozialdiakonische Stellen beteiligen sich auch am Aufbau der Gemeinde, sie sind nicht nur nach einem Sozialindex und nach den «schwächsten» Kreisbewohnern zuzuteilen. Die Stellen der Administration sind nicht nur nach zentralen und dezentralen ADMINISTRATIONSaufgaben aufzuteilen, sondern auch danach, wie weit die Kreise die SD oder Pfarrpersonen oder Organisten von der Administration durch das Kreissekretariat entlasten wollen. Die heutige Grundidee, die Stellen global den KG zuzuweisen, ist gar nicht schlecht. Hier nochmals diskutieren.	Ablehnung
4	Kirchgemeinde Frieden	Letztes Wort («können») streichen.	Vorbehalt
4	KG Markus	Wie werden kurzfristig entwickelte neue Projekte finanziert?	Vorbehalt
4	KG Münster	Die Kirche Münster ist nebst den KiKr und der franz Kirche gleichwertig zu erwähnen	Vorbehalt
5	KG Petrus	Aenderungsvorschlag: Das Budget wird wie der Stellenplan durch den Kirchgemeinderat unter Einbezug der zuständigen Gremien wie beispielsweise Planungskonferenz und der Kirchenkreise erarbeitet und dem Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zum Beschluss vorgelegt. Die Zuteilung erfolgt transparent, fair und nachvollziehbar.	Vorbehalt
5	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Sofern der Leiter BALL in der Planungskonferenz vertreten ist: ja Der Stellenplan muss des Übrigen mit der Personalvertretung und den Personalverbänden diskutiert werden.	Vorbehalt
5	Berufsgruppe Verwaltung	Das Budget wird wie der Stellenplan durch den Kirchgemeinderat unter Einbezug der Planungskonferenz und der Fachabteilungen der Verwaltung erarbeitet und dem Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zum Beschluss vorgelegt.	Vorbehalt
6	Kirchengemeinde Nydegge	Bei Fragen zu Zweckbestimmung und Zuweisungen von Liegenschaften müssen die betroffenen Kirchenkreise zwingend angehört werden.	Vorbehalt
6	Kirchgemeinde Frieden	Müssten die Punkte 6 und 7 nicht vertauscht werden: Der Kgde-Rat erarbeitet die Vorschläge, das Parlament entscheidet?	Vorbehalt
6	Kinder- und Jugendkommission	Bemerkung: Ja, zu beachten ist aber: Geeignete Räume für die Jugendarbeit haben eine eigene Dynamik (z.B. permanente Nutzung, Gestaltung durch Jugendliche etc.). Dies alles sollte bei Überlegungen zu Liegenschaften spezifisch mitbedacht werden.	Zustimmung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
6	KG Petrus	Die Liegenschaftsstrategie muss mit den künftigen Fusionsverhandlungen einher gehen. Die abstimmenden Kirchgemeindeversammlungen müssen auch im Bereich der Liegenschaften wissen, welche Konsequenzen sich aus deiner Fusion ergeben. Für eine Kirchgemeinde Bern muss es heissen: Über die Zweckbestimmung der Liegenschaften und über die Zuweisung der Liegenschaften macht die Planungskonferenz mit Einbezug der Kirchenkreise einen Vorschlag zuhanden des Parlaments. Die Planungskonferenz berücksichtigt die bisherigen Beschlüsse zur Liegenschaftsstrategie. Der Kirchgemeinderat koordiniert die Planungskonferenz.	Ablehnung
6	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Punkt 6 und 7 sind schwer verständlich. Diese beiden Punkte sind zusammenzufügen.	Zustimmung
6	KG Bethlehem	Das Parlament beschiesst unter Einbezug der Kirchenkreisversammlungen.	Vorbehalt
6	KG Markus	nach Mitwirkung der Kirchenkreiskommissionen und -versammlungen	Vorbehalt
6	KG Matthäus Bern und Bremgarten	ERGÄNZUNG: ***unter Einbezug der Bedürfnisse der Kirchenkreise...	Vorbehalt
6	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Vorbehalt: Nur Zustimmung, wenn das Parlament durch eine obligatorische Volksabstimmung gewählt wird.	Vorbehalt
6	Pfarrverein Stadt Bern	Die Liegenschaftsfragen müssen Teil der Fusionsverhandlungen sein. Sie dürfen nicht auf nach der Fusion verschoben werden. Für nachher gilt: Über Zweckbestimmung/ Zuweisungen der Liegenschaften muss unbedingt der betroffene Kirchenkreis und die Planungskonferenz mit einbezogen werden.	Ablehnung
7	Kirchgemeinde Frieden	Müssten die Punkte 6 und 7 nicht vertauscht werden: Der Kgde-Rat erarbeitet die Vorschläge, das Parlament entscheidet?	Vorbehalt
7	Kinder- und Jugendkommission	Bemerkung: Ja, unter separater Berücksichtigung der Jugendräume (vgl. oben Punkt 6).	Zustimmung
7	KG Petrus	Eckwert streichen, wegen Anpassung an Eckwert 6.	Ablehnung
7	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Punkt 6 und 7 sind schwer verständlich. Diese beiden Punkte sind zusammenzufügen.	Zustimmung
7	KG Bethlehem	Nein. Da hier nicht geklärt ist, wer schlussendlich entscheidet und vor allem wie die Entscheidungsfindung aussieht.	Ablehnung
7	KG Markus	Einzelne Beschlüsse der Liegenschaftsstrategie können umgestossen werden (was die Strategie als Gesamte aber nicht in Frage stellt).	Vorbehalt
7	KG Matthäus Bern und Bremgarten	ERGÄNZUNG: ***unter Einbezug der Bedürfnisse der Kirchenkreise...	Vorbehalt
7	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Das Mitwirkungsgesetz muss als Mindeststandard gelten	Vorbehalt
7	Pfarrverein Stadt Bern	Die Liegenschaftsfragen müssen Teil der Fusionsverhandlungen sein! Sie dürfen nicht auf nach der Fusion verschoben werden! Für nachher gilt: Über Zweckbestimmung/ Zuweisungen der Liegenschaften muss unbedingt der betroffene Kirchenkreis und die Planungskonferenz mit einbezogen werden.	Ablehnung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
V1	Kirchengemeinde Nydegg	Vermisst werden Berechnungen, welche finanziellen Ressourcen für die neue Führungs- und Organisationsstruktur eingesetzt werden und wie die Umlagerung dieser finanziellen Ressourcen geplant ist. Da die Planungskonferenz ein wichtiges Bindeglied zwischen Kirchenkreisen und Kirchgemeinderat ist, ist möglichst bald zu klären, wie diese zusammengesetzt ist und welche Aufgaben und Kompetenzen ihr zugeordnet sind.	Ablehnung
V1	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Zusammensetzung und Aufgaben der Planungskonferenz sollte ein Eckwert sein.	Ablehnung
V1	KG Bethlehem	Allerdings bleibt die Liegenschaftsstrategie das Damoklesschwert über den Fusionsgesprächen.	Zustimmung
V1	KG Münster	Das Nein bezieht sich darauf, dass zur Planungssicherheit das Münster als künftige Kirche der Kirch-gemeinde Bern als Spezialfall berücksichtigt und an die Eckwerte gebunden wird.	Ablehnung
V1	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Es fehlt der Mitarbeitenden-Konvent aller Berufsgruppen. Planungskonferenz und Begleitgruppe der Pfarrperson im KGR und deren Mitwirkungskompetenzen, des Personals und ihrer Vertretungen (Personalkommission, Berufsgruppen und Personalverbände (Art. 8 PG)) müssen wieder eingearbeitet werden. Mitbestimmung und Mitwirkung sind in einer Sozialpartnerschaft notwendig und müssen verbrieft sein.	Ablehnung
V1	Berufsgruppe Verwaltung	Die Fachabteilungen der Verwaltung finden sich nicht in allen relevanten Eckwerten mitgedacht.	Ablehnung
V1	Gesamtpersonalausschuss	es fehlen der Mitarbeitendenkonvent aller Berufsgruppen. Planungskonferenz ist für uns noch zu schwammig, um etwas aussagen zu können.	Ablehnung
V1	Pfarrverein Stadt Bern	☐ Es fehlt eine Übersicht über die zusätzlichen Kosten einer Fusion. Was wird eine zentralisierte Führungsstruktur (vollamtlicher und nebenamtlicher KGR) kosten und stehen diese Kosten in einem Verhältnis zu dem, was eine solche Führungsstruktur überhaupt bringt? Was sind die zusätzlichen Administrationskosten? Was kostet eine Urnenabstimmung? Wie hoch ist der entsprechende Abbau in den Kirchgemeinden? ☐ Die Liegenschaftsfrage ist für die Kirchgemeinden von existentieller Bedeutung und wird daher in Abhängigkeit gebracht zur Frage der Fusion.	Ablehnung
V1	Berufsgruppe Sekretariat	Können wir nicht beurteilen	keine Antwort
V1	OeME-Kommission Bern-Stadt	Welche zusätzlichen Ressourcen benötigt die neue Organisations- und Führungsstruktur der Kirch-gemeinde Bern? Wo sollen diese Ressourcen eingespart werden?	Ablehnung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
Eckwertvorschläge zum Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden			
1	Kirchengemeinde Nydegg	„stufengerechte“ Regelungen“ und „angemessene“ Mitwirkung sind schwammige Begriffe. Es braucht Regelungen, die die Mitwirkung der Mitarbeitenden garantieren. Wir empfehlen, auf die Institution eines Mitarbeitendenkonvents zurückzukommen.	Vorbehalt
1	Kirchgemeinde Frieden	Antrag: „durch stufengerechte Regelungen“ streichen	Vorbehalt
1	KG Petrus	Wir befürworten den Ausdruck „stufengerecht“ nicht. Vorschlag: Die Kirchgemeinde gewährleistet die Mitwirkung der Mitarbeitenden.	Vorbehalt
1	KG Münster	Angemessene streichen	Vorbehalt
1	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Art. 28 BV, Art. 19 KV, Art. 8 bis 12 des PG usw. müssen gewährleistet sein.	Vorbehalt
1	Gesamtpersonalausschuss	was heisst "stufengerecht"?	Vorbehalt
2	Kirchengemeinde Nydegg	Wir begrüssen die Mitwirkungsmöglichkeiten aller Berufsgruppen in den Organen auf Kreisebene. Zu regeln ist diese Mitwirkung in den Kreisreglementen.	Vorbehalt
2	Kirchgemeinde Frieden	Ist dieser Punkt nicht selbstverständlich, also überflüssig?	Vorbehalt
2	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Wenn "sinn gemäss" bedeutet, dass die Mitwirkung auf Kreisebene nach den gleichen Vorgaben wie im Kirchgemeinderat eingerichtet wird, so können wir diese Gleichschaltung nur bedingt befürworten. Wir plädieren für eine grosszügige und partizipierende Mitwirkung aller Mitarbeitenden auf Kreisebene (Kirchenkreiskommission).	Ablehnung
2	KG Markus	Je nach Bestand Ehrenamtlicher und Freiwilliger können Aufgaben an die Pfarrpersonen/Mitarbeitenden übergeben werden (das was und wie muss aber klar geregelt werden).	Vorbehalt
2	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Alle Berufsgruppen sollen in den Kirchenkreisen gleichberechtigt mitwirken können	Vorbehalt
2	Gesamtpersonalausschuss	Alle Berufsgruppen sollen in den Kirchenkreisen gleichberechtigt mitwirken können.	Vorbehalt
3	Kirchgemeinde Heiliggeist	Mindestens die Berufsgruppen sollen sich im Kirchenkreis selber vertreten können. Somit gibt es nicht nur eine Person (Teamleitung) als Vertretung der Mitarbeitenden.	Ablehnung
3	Kirchengemeinde Nydegg	Es gibt verschiedene Modelle der Teamleitung (vgl. die Handreichung refbejuso zu „Leitung auf Ebene der Mitarbeitenden – Empfehlungen für Kirchgemeinden“). Es soll Aufgabe des einzelnen Kirchenkreises sein, das Modell zu wählen bzw. zu entwickeln. Die Berufsgruppen sollen ihre Anliegen selbst in der Kirchenkreiskommission vertreten können (nicht nur durch eine Teamleitung).	Vorbehalt
3	Kirchgemeinde Frieden	Die Kirchenkreiskommission soll die Vertretung der Teams selber bestimmen können.	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
3	KG Petrus	Streichen von „geleitete Teams“ und «keine Vertretung des Teams/Teamleitung» Anpassungsvorschlag: Die in den Kirchenkreisen oder für die französischsprachigen Gemeindeangehörigen tätigen Mitarbeitenden sind in Teams organisiert und durch mehrere Vertretungen des Teams an den Sitzungen der Kirchenkreiskommission vertreten.	Vorbehalt
3	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	In Anbetracht der Grösse der Teams sollten mindestens drei Personen in die Kirchenkreiskommission delegiert werden. Die Vertretung der Berufsgruppen soll gewährleistet sein.	Ablehnung
3	KG Markus	Die Kirchenkreiskommissionen definieren die Art des/der Teams (Pfarrpersonen, SD, andere Mitarbeitende separat und/oder gemeinsam) und deren Leitung (unter Berücksichtigung der bisherigen Teamkulturen). Die Mitarbeitenden sind in einer Zweierdelegation (idealerweise Pfarrperson und SD) in der Kirchenkreiskommission vertreten. Je nach Traktandum können Direktbetroffene zusätzlich Einsitz nehmen.	Vorbehalt
3	KG Johannes	Entsprechend Stellenbeschreibungen und finanzielle Ressourcen sind sicherzustellen.	Zustimmung
3	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Alle Berufsgruppen vertreten Ihre Anliegen im Kirchenkreis direkt. Ein Teamleiter kann die Anliegen der Mitarbeitenden nicht vertreten.	Ablehnung
3	Berufsgruppe Verwaltung	Unklare Definition „geleitete Teams“ – was bedeutet das für die Verwaltung?	Vorbehalt
3	Gesamtpersonalausschuss	Je nach Geschäft: die jeweils betroffene Berufsgruppe soll ihr Anliegen selbst vertreten, also zusätzlich zur jeweiligen Teamleitung Einsitz nehmen dürfen. In Anbetracht der Grösse der Teams sollen mehrere Personen unterschiedlicher Berufsgruppen Einsitz nehmen.	Vorbehalt
3	Pfarrverein Stadt Bern	Die Zuständigkeit für die interne Organisation der Teams soll den einzelnen Kirchenkreisen vorbehalten sein. Es bestehen ja bereits sehr gute und bewährte Teamorganisationsformen. Diese sollten weitergeleitet und weiterentwickelt werden. Vorschlag für Neuformulierung: Die Kirchenkreise, bzw. die Pfarre und das Münster sind zuständig für die interne Organisation der in ihnen tätigen Mitarbeitenden. Die Vertretung der Teams an den Sitzungen der (Kirchenkreis-)Kommissionen wird gewährleistet.	Ablehnung
3	Berufsgruppe Sekretariat	Berufsgruppen sollen ihre Anliegen selber vertreten können (Einsitz nach Bedarf zusätzlich zur Teamleitung). Form der Teamleitung muss definiert werden.	Vorbehalt
4	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Es sollte den Berufsgruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, ihre Anliegen auch direkt einbringen zu können (Z.B. über die Fachstellen oder die Berufsvereine)	Vorbehalt
4	KG Markus	Je nach Geschäft sollen direktbetroffene Mitarbeitende ihre Anliegen selber vortragen können.	Vorbehalt
4	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Wir wollen unsere Anliegen auch selbst und direkt vertreten können.	Vorbehalt
4	Gesamtpersonalausschuss	Wir wollen unsere Anliegen auch selbst und direkt vertreten können.	Vorbehalt
4	Pfarrverein Stadt Bern	Ebenso hat der Mitarbeiterkonvent ein Antragsrecht gegenüber den Organen der Kirchgemeinde.	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
4	Berufsgruppe Sekretariat	Mitarbeitende sollen ihre Anliegen auch selber und direkt vertreten können bzw. die „Anliegen“ im Eckwert müssen genauer definiert werden.	Vorbehalt
4	KG Paulus	Zusätzlicher Satz: Ausgenommen davon sind personalpolitische und personalrechtliche Angelegenheiten.	Vorbehalt
5	Kirchgemeinde Heiliggeist	Das Prinzip der Subsidiarität soll beibehalten werden: Berufsgruppen braucht es weiterhin.	Vorbehalt
5	Kinder- und Jugendkommission	Bemerkung. Ja, aber: Das Aufgabenfeld "Arbeit mit Kindern und Jugendlichen" muss dabei besonders berücksichtigt und gefördert werden.	Zustimmung
5	KG Petrus	Anstatt von „Kirchgemeinderat“ ergänzen: „Kirchgemeinderat und Kirchenkreiskommissionen“. Streichen des letzten Wortes „können“.	Vorbehalt
5	KG Bethlehem	Es braucht hierfür allerdings ein angemessenes Informationskonzept.	Zustimmung
5	KG Münster	„einen angemessenen“ streichen - sorgt für den kreisübergreifenden Austausch...	Vorbehalt
5	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Die Subsidiarität muss gewährleistet werden.	Vorbehalt
5	Gesamtpersonalausschuss	...dabei soll die Subsidiarität beachtet und eingehalten werden	Vorbehalt
5	Pfarrverein Stadt Bern	Die Leitung muss nicht steuern, sondern ermöglichen, dass der Austausch unter den Mitarbeitenden stattfinden kann. Die Mitarbeitenden müssen genügend Freiheiten haben, um sich gemäss ihren Begabungen einzugeben.	Vorbehalt
5	KG Bümpliz	Der Kirchgemeinderat fördert die Arbeit der Mitarbeitenden (z.B. Fort- und Weiterbildung) in den einzelnen Aufgabenfeldern, sorgt für einen angemessenen kreisübergreifenden Informations- und Erfahrungsaustausch und stellt sicher, dass die Mitarbeitenden in den einzelnen Aufgabenfeldern in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten mitwirken können.	Vorbehalt
5	OeME-Kommission Bern-Stadt	Ebenso fördert der Kirchgemeinderat die Zusammenarbeit mit refbejus im entsprechenden Fachbereich.	Vorbehalt
6	Kirchgemeinde Heiliggeist	Ergänzen: ...in der Regel interdisziplinäre Fachkommissionen.... Wichtig: Dominanz einzelner Berufsgruppen vermeiden.	Vorbehalt
6	Kinder- und Jugendkommission	Bemerkung: Ja, aber: In Fachkommissionen mit Fokus Kinder und Jugendliche müssen (nicht können) zwingend auch Mitarbeitende des Fachbereichs Einsitz nehmen. Sie sollen dafür delegiert werden.	Zustimmung
6	KG Petrus	Anpassungsvorschlag: Für einzelne Aufgabenfelder bestehen Fachkommissionen, denen, in Absprache mit der zuständigen Kirchenkreiskommission, Mitarbeitende aus den Kirchenkreisen oder der französischsprachigen Gemeinde angehören sowie andere Fachpersonen. 2. Satz kann unverändert übernommen werden.	Vorbehalt
6	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Die Mitglieder/Mitarbeitenden für die Fachkommissionen werden durch die entsprechenden Berufsgruppen vorgeschlagen und nicht durch die Kirchenkreiskräte	Vorbehalt
6	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Bertrand Baumann : Il est important que le travail de ces commissions puisse être suivi.	Zustimmung
6	KG Bethlehem	z.T., weil in Fachkommissionen in der Regel Mitarbeitende als Fachpersonen teilnehmen sollten. Der Vorbehalt macht u.E. Sinn, weil so der Sorgfalt gegenüber dem Arbeitspensum der Mitarbeitenden nachgegangen werden kann.	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
6	KG Markus	Von Fall zu Fall muss abgeklärt werden, ob Fachkommissionen beigezogen werden oder nicht. In Fachkommissionen wie die KUW-Kommission oder die Kinder- und Jugendkommission müssen zwingend auch Mitarbeitende des Fachbereichs Einsitz nehmen, und dafür delegiert werden. Mitarbeitende müssen die Möglichkeit haben, ihre Anliegen in den Fachkommissionen selber zu vertreten, auch wenn sie diesen nicht angehören.	Vorbehalt
6	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Zur Wahrnehmung der Fachkompetenz ist die Mitwirkung von fachlich versierten Mitarbeitenden in den Fachkommissionen zwingend. „Zustimmung der zuständigen (Kirchenkreis-) Kommission“ ist zu streichen. Delegierte werden durch die Berufsgruppen bestimmt.	Vorbehalt
6	Berufsgruppe Verwaltung	Kommissionen nehmen die Verwaltung in Anspruch. Wo sind die Mitwirkungen der Fachabteilungen der Verwaltung und ihre dazu nötigen Ressourcen mitgedacht?	Vorbehalt
6	Gesamtpersonalausschuss	Zur Wahrung der Fachkompetenz ist die Mitwirkung von fachlich versierten Mitarbeitenden in den Fachkommissionen zwingend. Zustimmung Kreiskommission ist zu streichen. Delegierte werden durch Berufsgruppen bestimmt.	Vorbehalt
6	Pfarrverein Stadt Bern	Die Fachkommissionen sind eminent wichtig für die Mitsprache und Beratung der Mitarbeitenden. Daher muss deutlicher werden: Die Fachkommissionen sind der Ort an dem sich Mitarbeitende aus den Kreisen oder Fachpersonen von ausserhalb fachlich eingeben können.	Vorbehalt
6	Berufsgruppe Sekretariat	Teilnahme in Fachkommissionen sollte nicht von der Zustimmung der Kirchenkreiskommission abhängen (Nachteil für kleinere Pensen).	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
6	OeME-Kommission Bern-Stadt	<p>*Dies bedingt, dass im zukünftigen Kirchgemeinderat einer Kirchgemeinde Bern auch das Ressort OeME als inhaltliches Ressort verankert sein muss. OeME gehört zum kreisübergreifenden Grundauftrag der Kirchgemeinde Bern.</p> <p>Die OeME-Kommission wird wie bisher vom Parlament gewählt. Damit die OeME-Kommission breit abgestützt bleibt und auch weiterhin eigene Aktivitäten entwickeln kann, die im Dienst der ganzen Kirchgemeinde stehen, soll keine Höchstzahl festgelegt werden. Zielgrösse sollten wie bisher 25 bis 30 Mitglieder sein. Vertreten in der OeME-Kommission sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens zwei Delegierte aus jedem der 5 Kreise - ein/e Delegierte/r des Münsters - ein/e Delegierte/r der Parioisse - zwei Delegierte des Kirchenparlamentes - die Berufsgruppen der Pfarrpersonen und der Sozialdiakonischen Mitarbeitenden - ein Delegierter des Kirchgemeinderates - ein Delegierter der Synodalen - ein Delegierter der Migrationskirchen - Delegierte von Hilfswerken und entwicklungspolitischen Organisationen <p>Mit beratender Stimme mit Antragsrecht sollten ausserdem vertreten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachstelle OeME refbejuso - Fachstelle Gemeindeleben und Fachstelle Sozialdiakonie, Kirchmeieramt - Evang.-luth. Kirche Bern - Katholische Kirche Region Bern <p>Geleitet wird die OeME-Kommission wenn möglich von einem Co-Präsidium in enger Zusammenarbeit mit den VertreterInnen der Fachstelle OeME von Refbejuso und Fachstelle Gemeindeleben des KMAs.</p> <p>Die VertreterIn der Fachstelle Sozialdiakonie leitet die Fachgruppe Migration und nimmt im Turnus mit der LeiterIn Fachstelle Gemeindeleben an den OeME-Kommissionssitzungen teil. Die OeME-Kommission soll weiterhin eine Kommission des Kirchenparlamentes sein. Bei der Überarbeitung des OeME-Reglementes soll vom bestehenden Reglement ausgegangen werden.</p>	Zustimmung
7	KG Petrus	<p>Streichen des verwirrenden Einleitungssatzes mit dem Begriff Checks and Balances. Die Priorität der Aufgaben- und damit auch der Mitbestimmungsregeln muss bei den Kirchenkreisgemeinden liegen, soweit sie diese Aufgabe wahrnehmen können.</p> <p>Anpassungsvorschlag: Es entscheiden die Kommissionen der Kirchenkreise und der Französisch-sprachigen über die Mitarbeit und Mitwirkung ihrer Mitarbeitenden in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten. Der Kirchgemeinderat kann ergänzende Angebote schaffen...etc...</p>	Vorbehalt
7	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	<p>Wir verstehen „Checks and Balances“ in diesem Zusammenhang nicht. Der KKR und der GKR haben sich gegenseitig zu kontrollieren und zu begrenzen. Uns scheint hier der Begriff der Subsidiarität richtiger. Des Weiteren sieht das öffentliche Recht die Gleichbehandlung zwingend vor, es ist daher das Personal der ganzen Kirchgemeinde gleich zu behandeln, alles andere wäre rechtswidrig.</p>	Vorbehalt
7	Berufsgruppe Verwaltung	Berücksichtigung der Verwaltung?	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
8	KG Münster	Hier ist ein eigener Eckwert für den Auftrag, die Funktion und die speziellen kirchlichen Zentrumsaufgaben der Kirche Münster als Kirche der Kirchgemeinde Bern nötig	Vorbehalt
8	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Sofern das System „Checks and Balances“, wie in Punkt 7 oben in unserem Kommentar moniert, gewahrt ist: ja.	Vorbehalt
8	Berufsgruppe Verwaltung	„oder“ ist zu streichen. Schaffen von Ressourcen für gesamtstädtische Aufgaben und Verantwortungsgebiete aller Berufsgruppen.	Vorbehalt
8	OeME-Kommission Bern-Stadt	Die OeME-Arbeit kann nicht stellvertretend an einen Kirchenkreis delegiert werden, da es hier nicht darum geht, eine bestimmte Aufgabe möglichst effizient zu bewältigen, sondern darum, die inhaltlichen OeME-Anliegen möglichst breit lokal zu verankern.	Ablehnung
9	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	<p>Angesichts der Bedeutung der Sozialdiakonie für die Arbeit der Kirchgemeinde Bern (50 Angestellte) soll in Abweichen der Kirchenordnung eine Person aus der Sozialdiakonie mit gleichen Rechten wie das Pfarramt im Rat teilnehmen. Stellungnahme des Vorstandes Sozialdiakonie (Brief vom 10.3.2017)</p> <p>4. Gemäss Arbeitspapier erhält die Sozialdiakonie kein Antrags- und Mitspracherecht im Exekutivgremium Kirchgemeinderat (KKR) der reformierten Kirche der Stadt Bern. Dies ist ein gewaltiger Rückschritt und entspricht in keiner Weise der kirchlichen Entwicklung im urbanen Umfeld. Die Sozialdiakonie wird auf die Ebene „Gemeindehelfer“ zurück gestuft.</p> <p>5. Geht man von den vier Grundaufgaben der Kirche aus (Martyria = Zeugnis, Verkündigung, Leiturgia = Gottesdienst, Diakonia = Dienst am Menschen, Koinonia = Gemeinschaft), so ist festzustellen, dass zwei der vier Bereiche, nämlich Diakonia und Koinonia, vor allem durch die Sozialdiakonie abgedeckt werden. Es ist offensichtlich, dass diese wichtigen Aufgaben auch im neuen gesamtstädtischen Kirchgemeinderat vertreten sein müssen.</p> <p>6. Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone arbeiten an der Basis und sind darum befähigt, Entwicklungen und Stimmungen in ihrer Kirchgemeinde zu erkennen und darauf zu reagieren. Sie müssen zwingend Mitsprache- und Antragsrecht in strategischen Gremien haben.</p> <p>Nach wie vor halten wir fest, dass ein städtischer Mitarbeiterkonvent aller Berufsgruppen wie im Eckwertepapier I dargestellt die wohl beste Lösung wäre.</p>	Ablehnung
9	Paroisse de l'Eglise Française de Berne	Voir remarque sous contour 25	Zustimmung
9	KG Markus	Es wäre auch denkbar, eine Pfarrperson und eine Vertretung zu delegieren. Die gesamte Pfarerschaft soll an regelmässig stattfindenden Pfarrkonventen ihre Delegierten wählen, wie auch über theologische Themen, welche die KG Bern betreffen, beraten.	Vorbehalt
9	KG Johannes	Warum braucht es eine Wahl eines beratenden Mitgliedes durch das Parlament? Warum kann dies das Pfarramt nicht selbstständig bestimmen?	Vorbehalt
9	KG Münster	Variante 2 bevorzugt. Mehrere, aber mindestens zwei Pfarrpersonen garantieren Kontinuität (Stellvertretung) und die für die Kirche notwendige Breite in der theologischen Beratung	Vorbehalt
9	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Der Mitarbeitendenkonvent wählt eine Begleitgruppe mit VertreterInnen aus jeder Berufsgruppe, welche die Pfarrperson unterstützt.	Vorbehalt

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
9	Gesamtpersonalausschuss	siehe oben 25 und fehlende Eckwerte	Vorbehalt
9	KG Paulus	Sinn des Pfarramtes ist es, den Kirchgemeinderat theologisch, im Sinne der Bibel zu beraten. Die Auslegung der Bibel und dementsprechend diese Beratung ist je nach Pfarrperson verschieden. Es ist deshalb wichtig, dass für diese Vertretung eine breit abgestützte Haltung besteht. Weshalb kommt dieser Eckwert zweimal vor? (she. 25)	Vorbehalt
9	KG Bümpliz	Variante: Parlament wählt eine Pfarrperson und eine Stellvertretung.	Vorbehalt
10	Kirchengemeinde Nydegg	Erbringen Mitarbeitende mit kleinem Anstellungsgrad Leistungen in gesamtgemeindlichen Angelegenheiten oder ausserhalb ihres definierten Aufgabenbereichs ist eine Entschädigung möglich.	Vorbehalt
10	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	3 Stellenprozente jedes Mitarbeiters/jeder Mitarbeiterin sind für gesamtstädtische Aufgaben einzusetzen.	Vorbehalt
10	Berufsgruppe Verwaltung	Entschädigung muss geregelt werden.	Vorbehalt
10	Gesamtpersonalausschuss	es braucht eine zusätzliche Abgeltung zur normalen Arbeitszeit, da sonst Mitarbeitende mit kleineren Pensen praktisch ausgeschlossen wären.	Vorbehalt
10	Berufsgruppe Sekretariat	Braucht eine zusätzliche Abgeltung, da sonst Mitarbeitende mit kleineren Pensen praktisch ausgeschlossen wären.	Vorbehalt
11	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	bitte ergänzen: „der Berufsgruppen und der Personalverbände“ analog Art. 8 bis Art. 12 PG.	Vorbehalt
11	Pfarrverein Stadt Bern	Siehe unten.	Ablehnung
V2	Kirchengemeinde Nydegg	Wir gehen davon aus, dass gewählte Mitglieder von Kreiskommissionen ehrenamtlich tätig sind. Im Kreisreglement werden Entschädigungen wie zum Beispiel Spesen und Sitzungsgeld geregelt.	Ablehnung
V2	KG Petrus	Im Bereich der fachlichen/inhaltlichen Mitwirkung wünschen wir uns einen städtischen Mitarbeiterkonvent. Generell: Wir möchten „Kirchenkreise“ als „Kirchenkreisgemeinden“ mit entsprechenden „Kirchenkreisgemeinderäten“ und entsprechenden Kompetenzen (siehe oben) verstanden wissen. Auf dieser Ebene sollte eine eigenständige, freilich begrenzte Organisationszuständigkeit bestehen, die durch eine Rahmenordnung auf der Ebene KG Bern begrenzt wird.	
V2	Verein Sozialdiakonie Stadt Bern	Es ist eine unabhängige Schlichtungs- und Ombudsstelle einzurichten. // Ein direktes Antragsrecht durch die Berufsgruppen soll ermöglicht werden. // Einbettung der Fachstellen in die Strukturen der Gesamtkirchengemeinden. // Es ist ein Mitarbeiterkonvent einzurichten.	Ablehnung
V2	KG Markus	Die Fachstellen (bestehende und neue) müssen klarer in die Struktur eingebettet werden. Eine unabhängige Schlichtungs- und Ombudsstelle als Ansprechgremium für Mitarbeitende wäre sehr wichtig.	Ablehnung
V2	KG Münster	Es fehlt der Eckwert Kirche Münster. Welche kirchliche Strategie zur Ergänzung der Kirchenkreise wird mit dem Münster verfolgt? Was ist der Auftrag der Kirche Münster, welche Funktion hat sie in der Kirchengemeinde Bern, für die Landeskirche und welche gesamtkirchlichen, und kirchlichen Zentrums-Aufgaben soll sie erfüllen?	Ablehnung

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)	Klassierung
V2	Berufsgruppe Sigriste/Hauswarte GKGBE	Es fehlen die Fachstellen (bestehende und neue) und ihre Einbettung in die Strukturen, eine unabhängige Schlichtungs- und Ombudsstelle, die Stellung der Berufsgruppen und der Personalverbände analog Art. 8 PG des Kanton Berns), sowie die Einbettung des Eidgenössischen Mitwirkungsgesetzes als minimaler Standard.	Ablehnung
V2	Berufsgruppe Verwaltung	In verschiedenen Punkten werden die Mitarbeitenden der Kirchenkreise erwähnt, die Mitarbeitenden der Fachabteilungen der Verwaltung fehlen.	Ablehnung
V2	Gesamtpersonalausschuss	Es fehlen die Fachstellen (bestehende und neue) und ihre Einbettung in die Strukturen, eine unabhängige Schlichtungs- und Ombudsstelle, die Stellung der Berufsgruppen. Wir sind mit dem Fazit (Grundlagenpapier "Zusammenwirken" 4.6.)nicht einverstanden, dass ein städtisches, interdisziplinäres Gremium nicht nötig sei. Wir wünschen uns einen Mitarbeitendenkonvent und wir schlagen eine Begleitgruppe vor für die delegierte Pfarrperson im KGR.	Ablehnung
V2	Pfarrverein Stadt Bern	<input checked="" type="checkbox"/> Die Mitarbeitenden und auch die Kirchenkreise können nur darauf vertrauen, dass sie in der neuen Struktur auch tatsächlich mit einbezogen werden. Garantiert ist dies keinesfalls. <input checked="" type="checkbox"/> Im Eckwertpapier wird auf einen Mitarbeiterkonvent verzichtet. Wir begrüßen jedoch nach wie vor die Bildung eines institutionalisierten Mitarbeiterkonvents als strukturierte Aus-tausch- und Mitwirkungsplattform.	Ablehnung
V2	Berufsgruppe Sekretariat	Können wir nicht beurteilen	keine Antwort

Eckwert Nr.	Name	Bemerkungen gemäss Fragebogen (Zitat)
Varianten für die Regelung der Unvereinbarkeit - Bemerkungen		
Bemerkung	Kirchengemeinde Nydegg	Eine Mehrzahl spricht sich für Variante 1 aus, wobei auch Variante 2 in Betracht zu ziehen ist. Variante 3 wird deutlich abgelehnt. Die Mitwirkung von Mitarbeitenden, die Mitglieder der Kirchengemeinde Bern sind, fällt nicht unter die Bestimmung 3.2. Artikel 10, ist also nicht Teil des beruflichen Auftrags. Sie erfolgt ehrenamtlich wie bei allen anderen Mitgliedern des Parlaments.
Bemerkung	KG Petrus	Hervorragende Erfahrungen mit Punkt 1 in der Kirchengemeinde Petrus. Ein ausserordentlich wichtiger Punkt wird erstaunlicherweise nicht zur Diskussion gestellt. Nämlich die Vorstellung, künftigen Kirchenkreismitgliedern die gleichzeitige Mitgliedschaft im Parlament zu untersagen (sic!) (Seite 7 Grundlagenpapier Unvereinbarkeit). Wir sind der Meinung, dass auch hier der Status Quo, in welchem Kirchengemeinderäte gleichzeitig Grosse Kirchenräte sein können, im Interesse der Sache unbedingt auf die neue Struktur übertragen werden müssten.
Bemerkung	KG Bethlehem	Im Parlament und den dortigen Diskussionen braucht es das Wissen und die Einschätzung der angestellten Fachpersonen vor Ort, die über das Mitwirken in der Planungskonferenz hinausgeht. Das Parlament hat eine ähnliche Funktion wie auf übergeordneter Ebene die Synode. Mit Ausstandsregelungen für Personal- und Anstellungsfragen liesse sich möglicherweise die Problematik von Angestellter und übergeordneter Behörde angehen.
Bemerkung	KG Markus	unter Berücksichtigung der Ausführungen unter 3.2.2. Fälle, in welchen ein Geschäft im Parlament die persönlichen Interessen von Mitarbeitenden tangieren würde, werden in den Ausstands-Regeln geklärt.
Bemerkung	KG Johannes	Die Lösung 2 erlaubt eine minimale demokratische Partizipation im Parlament, erfordert aber im Einzelfall entsprechende Ausstandsbestimmungen für persönlich sich auswirkende Geschäfte. Die Wünschbarkeit der Mitwirkung der Mitarbeitenden im Parlament ist auch abhängig von der Grösse des Parlamentes.
Bemerkung	KG Münster	Für die weiteste Variante, denn die Mitarbeitenden sind unsere Fachleute und sollen breite Mitwirkungsmöglichkeit haben. Die Kirche ist hier nicht mit der politischen Gemeinde vergleichbar.
Bemerkung	Berufsgruppe Sigriste/ Hauswarte GKGBE	Wir bevorzugen keine der Varianten: Die Ausstandsregelungen des Kantons genügen. Es braucht hier keine spezielle Ausschlussregelung. Die Mitwirkung von Gemeindemitgliedern darf nicht weiter eingeschränkt werden.

Bemerkung	Gesamtpersonalausschuss	<p>Freiwilligenarbeit soll anderswo geleistet werden, nicht im eigenen "Betrieb". Aber das Parlament als Stellvertretung aller Stimmberechtigten muss den Mitarbeitenden offen stehen. zudem:</p> <p>Wir nehmen in den Formulierungen eine zunehmende Behördenlastigkeit wahr, eine Marginalisierung der Mitarbeitenden zu Befehlsempfängern, mit der grosszügigen Einschränkung, es sei nicht alles sklavisch zu befolgen ... (Zitat Grundlagenpapier: Zusammenwirken der Organe und Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Bern: ...in erster Linie ausführende Funktion. Sie tun dies allerdings nicht in sklavischem Gehorsam, sondern...). Diese Formulierung lässt ja tief blicken. Wir stellen fest, dass die Zustimmung der Mitarbeitenden zum Fusionsprozess davon abhängt, wie viel Gestaltungsspielraum wir erhalten, wie sehr wir mitentscheiden können und wie mühsam die Dienstwege durch verstärkte Hierarchisierung werden. Unsere Zustimmung oder Ablehnung wird für die Abstimmungen in den Gemeinden wohl nicht ganz ohne Gewicht sein.</p> <p>Persönliche Anmerkung von Thomas Leutenegger als abtretendem Präsidenten des Gesamtpersonalausschusses: Schlanke Entscheidungsstrukturen der Behörden mögen für diese erstrebenswert sein. Mit reformiertem Gemeindeverständnis haben sie aber ganz und gar nichts zu tun. Mir kommen die vorgeschlagenen Strukturen eher ängstlich-veraltet vor. Offenbar soll Hierarchie vor Diskussionen und Austarierungen im Gespräch zu stehen kommen. Sand im Getriebe soll vermieden werden. Mir sind offenere Strukturen mit kreativen Reibungen aber viel lieber. Noch ist der Fusionsprozess zu retten, vielleicht, aber nur mit einem wesentlich mutigeren, kreativeren, hierarchisch sehr flachen und mitarbeitendenfreundlichen Kurs.</p>
Bemerkung	Pfarrverein Stadt Bern	<p>Es fehlt Vereinbarkeit Kreiskommission – Parlament Es dient der Kirche, wenn die Kreiskommissionsmitglieder im Parlament Einsitz nehmen dürfen.</p>